

Amtsgericht

Osnabrück, 30.12.2019

Gesch.Nr. 40 II 105/19

Aufgebot

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, Peterstraße 44, 26121 Oldenburg hat als Erbe des zwischen dem 13. und 21.10.2018 verstorbenen Frank Bußler das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern und den Erlass eines Ausschließungsbeschlusses beantragt.

Die Gläubiger des vorbezeichneten Nachlasses werden gemäß §§ 434, 458, 459 FamFG aufgefordert, spätestens bis zum

25.02.2020

ihre Rechte als Nachlassgläubiger anzumelden, da sie andernfalls von dem Erben Befriedigung nur insoweit verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Bei einer Mehrheit von Erben haftet jeder Erbe gemäß § 460 Abs. 1 S. 2 FamFG nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeiten.

Paul,

Dipl.-Rpfl. (FH)